

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE - CONTROLE FEDERAL DES FINANCES
 CONTROLLO FEDERALE DELLE FINANZE - CONTROLLA FEDERALA DA FINANZAS

Vorteiler:

unser Zeichen

Nr. 703.1.2.1

B8

Bern, 18. Mai 1993

GENERALSEKRETARIAT EVD	
21. MAI 1993	
GS	CT
BAWI	
BIGA	
BLW	
BVET	
BFK	
BWL	
BWO	
EGV	
KK	
KF	
PU	
Reg. Nr.	2301.14

Bericht

über die

Revision

der Abrechnung betreffend

die Entschuldungsmassnahmen des Bundes zugunsten ärmerer,
 hochverschuldeter Entwicklungsländer aus Anlass der 700-
 Jahrfeier der Eidgenossenschaft, umfassend die Uebernahme der
 Anteile der Exportrisikogarantie und den Forderungsaufkauf der
 Selbstbehalte der Exporteure im Rahmen ERG-garantierter
 Kredite

vorgenommen

im Herbst 1992, 7 Tage
 im Frühjahr 1993, 5 Tage



An das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, Bern

Verteiler:

- Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (3 Ex.)
- Eidg. Finanzdepartement (1 Ex.)
- Bundesamt für Aussenwirtschaft (3 Ex.)
- Geschäftsstelle für die Exportrisikogarantie, Kirchenweg 8, 8032 Zürich (1 Ex.)

Revisoren der Abrechnung der Exportrisikogarantie des Bundes zugunsten der Exportländer aus Anlass der Revision der Abrechnung der Exportrisikogarantie betreffend die Übernahme der Exportrisikogarantie durch den Bund. Aus dem Bericht geht hervor, dass die erste Phase des Aufkaufs von Selbstgehalten der Exporteure durchgeführt worden ist. Die Exporteure meldeten Forderungsansprüche von 315,1 Mio Franken an. Der Bund kaufte diese Forderungen zum Preis von 58,9 Mio Franken auf. Der durchschnittlich bezahlte Marktpreis betrug somit rund 19 Prozent der Gesamtforderungen. Die Revisoren bestätigen, dass die Entschuldungsmassnahmen nur solche Verhältnisse betreffen, die vor der Neustrukturierung der ERG-Geldbeschaffung (1. Mai 1983) eingeleitet worden sind. Die Abrechnungen betreffend die Länder Jordanien, Peru und Philippinen gelten noch nicht als definitiv, da das aufbereitete Zahlmaterial einer erneuten Prüfung durch die ERG bedarf. Die Gesamtabrechnungsumme kann somit noch Änderungen erfahren.

Die ERG-Anteile an den Forderungen, bei welchen der Anteil der Exporteure zurückgekauft werden konnten, betreffen sich auf 810 Mio Franken. Die ERG tritt diese Forderungen gegen Streichung von Bundesverschüssen in gleicher Höhe an die Eidgenossenschaft ab, sobald die Entschuldungsabkommen abgeschlossen sind.

Kennlinie genommen

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
In Auftrag gegeben

Müller

Mit freundlichen Grüessen
EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE
Der stellvertretende Direktor

Fässler

F. Fässler

An das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir übermitteln Ihnen den Bericht über die Revision der Abrechnung betreffend die Entschuldungsmassnahmen des Bundes zugunsten ärmerer, hochverschuldeter Entwicklungsländer aus Anlass der 700-Jahrfeier der Eidgenossenschaft, umfassend die Uebernahme der Anteile der Exportrisikogarantie und den Forderungsaufkauf der Selbstbehalte der Exporteure im Rahmen ERG-garantierter Kredite. Aus dem Bericht geht hervor, dass die erste Phase des Aufkaufs von Selbsthalten der Exporteure durchgeführt worden ist. Die Exporteure meldeten Forderungsansprüche von 315,1 Mio Franken an. Der Bund kaufte diese Forderungen zum Preise von 58,9 Mio Franken auf. Der durchschnittlich bezahlte Marktpreis betrug somit rund 18 Prozent der Gesamtforderungen. Die Revisoren bestätigen, dass die Entschuldungsmassnahmen nur solche Verhältnisse betreffen, die vor der Neustrukturierung der ERG-Gebührenordnung (1. Mai 1989) eingegangen worden sind. Die Abrechnungen betreffend die Länder Jordanien, Peru und Philippinen gelten noch nicht als definitiv, da das aufbereitete Zahlenmaterial einer erneuten Prüfung durch die ERG bedarf. Die Gesamtabrechnungssumme kann somit noch Änderungen erfahren.

Die ERG-Anteile an den Forderungen, bei welchen der Anteil der Exporteure zurückgekauft werden konnten, beziffern sich auf 810 Mio Franken. Die ERG tritt diese Forderungen gegen Streichung von Bundesvorschüssen in gleicher Höhe an die Eidgenossenschaft ab, sobald die Entschuldungsabkommen abgeschlossen sind.

Kenntnis genommen

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
Der stellvertretende Generalsekretär

Nell

Mit freundlichen Grüßen

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE
Der stellvertretende Direktor

Faessler

F. Faessler

1

ALLGEMEINES

Am 13. März 1991 bewilligte das Parlament aus Anlass der 700-Jahrfeier einen Rahmenkredit von 400 Mio Franken für Entschuldungs- und damit zusammenhängende Massnahmen zugunsten ärmerer Entwicklungsländer. Aus diesem Rahmenkredit sowie aus dem IV. Rahmenkredit von 840 Mio Franken für die Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen, einschliesslich Entschuldungsmassnahmen (BB vom 3.10.1990), stellte der Bundesrat mit seinem Beschluss vom 16. März 1992 einen Betrag von max. 110 Mio Franken zum Kauf ERG-garantierter Guthaben (Selbstbehalte der Exporteure) bereit. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft (BAWI) wurde ermächtigt, mit den betroffenen Gläubigern Verhandlungen zu führen und die notwendigen Vereinbarungen zum Aufkauf zu unterzeichnen. Gemäss dem zitierten BRB waren die aus dieser Verpflichtung resultierenden Zahlungen der Rubrik 0703.3600.310 "Entschuldungsmassnahmen zugunsten ärmerer Entwicklungsländer" und der Rubrik 0703.3600.301 "Finanzhilfeschenkungen" zu belasten.

11

Revisionsauftrag

Gestützt auf Artikel 6b des BG über die ERG sowie auf Artikel 8 des BG über die Eidg. Finanzkontrolle prüften wir den Aufkauf der Exporteuranteile ERG-garantierter Forderungen, die Ausrichtung der vereinbarten Entschädigungen an die Exporteure und die Verbuchung der Geschäftsvorfälle. Ferner prüften wir die Ermittlung der ERG-Anteile an den Forderungen, bei welchen der Anteil der Exporteure zurückgekauft werden konnten.

Im Rahmen des Mitberichtsverfahrens des obenerwähnten BRB vom 16. März 1992 hielt das EFD fest, dass die Entschuldungsmassnahmen nur solche Verhältnisse betreffen dürfen, die vor der Neustrukturierung der ERG-Gebührenordnung eingegangen worden sind (vor dem 1. Mai 1989). Die Eidg. Finanzkontrolle müsse diesen Punkt in ihre Prüfungen miteinbeziehen.

12 Rechtsgrundlagen

- Botschaft im Rahmen der 700-Jahrfeier der Eidgenossenschaft über zwei neue Rahmenkredite zur Finanzierung von Entschuldungsmassnahmen zugunsten ärmerer Entwicklungsländer und Umweltprogrammen und -projekten von globaler Bedeutung in Entwicklungsländern vom 30. Januar 1991,
- Bundesbeschluss über einen Rahmenkredit für Entschuldungsmassnahmen zugunsten ärmerer Entwicklungsländer vom 13. März 1991,
- BRB vom 16. März 1992: Entschuldungsmassnahmen im Rahmen der 700-Jahrfeier/Aufkauf Selbstbehalte im Rahmen ERG-garantierter Kredite gegenüber ärmeren Entwicklungsländern,
- BRB vom 18. November 1992: Bilaterale Umschuldungsabkommen im Anschluss an die Rückkaufsaktion von Selbstbehalten ERG-garantierter Kredite vom März 1992,
- Botschaft über Massnahmen zur Entlastung der Exportrisikogarantie (ERG) vom 21. Februar 1990.

13 Prüfungsumfang und -grundsätze

Aufgrund der Vorgaben (Beilage 1) bestimmte das BAWI 22 Länder, die für eine erste Entschuldungssaktion vorzusehen sind (Beilage 2). Am 24. März 1992 unterbreitete das

BAWI den Gläubigern von Selbstbehalten im Rahmen ERG-garantierter Kredite (Exporteure und Banken) ein Angebot zum Aufkauf von Selbstbehalten gegenüber Entwicklungsländern, welche auf Bar- und Kreditgeschäften beruhen, die vor dem länderspezifischen "cut off date" abgeschlossen wurden. Die angebotenen Preise orientierten sich an den Sekundärmarktpreisen für Finanzkredite, wobei aber auch die spezifische Qualität der Selbstbehalte im Rahmen von ERG-garantierten und im Club de Paris umgeschuldeten Krediten berücksichtigt wurde (Beilage 3). 95 Prozent der Exporteure nahmen die Offerte an. Die Geschäftsstelle der Exportrisikogarantie erhielt alsdann den Auftrag, die zum Aufkauf angemeldeten Exporteuranteile nachzuprüfen und nach der Uebertragung der Forderungsansprüche an den Bund die vereinbarten Entschädigungen an die Exporteure auszurichten. Das BAWI stellte der ERG die hierfür erforderlichen Geldmittel zur Verfügung.

Wir halten fest, dass die Auswahl der Länder, für die die Entschuldung vorgenommen wird, nicht Gegenstand unserer Prüfung bildete. Die Uebernahmepreise für die Forderungen der Exporteure und Banken durch den Bund setzte das BAWI fest. Da im Mitbericht zum BRB vom 16. März 1992 dargelegt wurde, dass die Kaufofferten höhere Ansätze als die Sekundärmarktpreise enthalten werden (vgl. Ziffer 6 des Mitberichts) und die festgelegten Preise vom EVD mit Brief vom 10. April 1992 dem EFD zur Kenntnis gebracht wurden, sahen wir von einer Ueberprüfung der Preisansätze ab. Ebenfalls nicht überprüft haben wir die Vollständigkeit der Exporteure, denen das BAWI eine Aufkaufferte unterbreitet hat.

Unsere Prüfungen erstreckten sich auf die Feststellungen, ob

- die Aufkauffaktion im Rahmen der durch das BAWI aufgestellten Bedingungen abgewickelt worden ist,

- die von den Exporteuren zum Verkauf angemeldeten Guthaben betragsmässig gleichlautend aus den ERG-Unterlagen hervorgingen,
- die aufgekauften Exporteuranteile früher Gegenstand eines ERG-Geschäftes gebildet haben, das vor dem 1. Mai 1989 abgeschlossen worden war,
- die Auszahlungsbeträge richtig ermittelt und ausgerichtet worden sind,
- die ERG-Anteile richtig ermittelt worden sind.

Bei den Prüfungen nahmen wir eine grosse Zahl von Stichproben vor.

14 **Auskunftserteilung und Besprechung**

Die Geschäftsstelle für die Exportrisikogarantie erteilte uns alle gewünschten Auskünfte zuvorkommend und stellte uns die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Das Revisionsergebnis haben wir am 5. März 1993 mit dem Direktor der Geschäftsstelle besprochen.

2 **PRÜFUNGSERGEBNIS UND FESTSTELLUNGEN**

21 **ERG-Anteile**

Die ERG-Anteile an den Forderungen, bei welchen der Anteil der Exporteure zurückgekauft werden konnte, beziffern sich auf 810 Mio Franken (Beilagen 4.1 - 4.3). Die ERG tritt diese Forderungen gegen Streichung von Bundesvorschüssen in gleicher Höhe an die Eidgenossenschaft ab (BB vom 27.11.1990; BBl 1990 III 1786). Die Transaktion kann erst nach dem Abschluss der Entschuldungsabkommen mit den Schuldnerländern vorgenommen werden.

22 **Aufkauf Selbstbehalte der Exporteure und Banken**

Laut den uns vorgelegten Listen betrugen die Forderungen der Exporteure und Banken insgesamt 315,1 Mio Franken. Der Bund kaufte alle diese Forderungen zum Preise von 58,9 Mio Franken auf. Dieser bezahlte Marktwert machte im Durchschnitt rund 18 Prozent der Gesamtforderungen aus. Bei älteren Umschuldungen (Togo, Sudan, Peru) entschädigte die Eidgenossenschaft seinerzeit den nicht ERG-gedeckten Forderungsanspruch den Exporteuren. Das BAWI meldete diese Bundesforderungen an; sie wurden bei der Entschuldungsaktion mitberücksichtigt (ca. 12 Mio Franken). Alle aufgekauften Forderungen bildeten Bestandteil von Geschäften, die vor dem 1. Mai 1989 mit der ERG abgeschlossen waren.

23 **Prüfungsergebnis**

Aufgrund der von uns vorgenommenen Stichproben können wir bestätigen, dass die Aufkaufaktion im Rahmen der durch das BAWI aufgestellten Bedingungen abgewickelt worden ist. Die berücksichtigten Fälle waren seinerzeit Bestandteil eines ERG-Geschäftes.

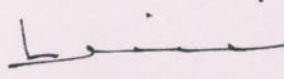
Im Verlaufe unserer Prüfungen ergaben sich einige Differenzen hinsichtlich der Richtigkeit der erfassten Zahlen. Die Zuordnung der angemeldeten Forderungen und der entsprechenden ERG-Anteile zu den Entschuldungsbeträgen bereitete einige Schwierigkeiten. Wir stellten u.a. fest, dass in einem Fall der aufgerechnete ERG-Anteil grösser war als der seinerzeit anerkannte Gesamtschaden (Nicaragua). Für die Abrechnung "Sierra Leone" blieb die Aufrechnung einer ERG-Forderung von über 1 Mio Franken irrtümlich unberücksichtigt. Im weiteren konnte dank unserer Intervention eine in Aussicht genommene Auszahlung

von Fr. 94'529.-- an einen Exporteur aus Geschäften mit Sierra Leone und Senegal noch rechtzeitig gestoppt werden. Die Auszahlung wäre nicht begründet gewesen. Zu Recht aufgerechnete Forderungen aus Abrechnungen mit Kamerun, Bolivien, Sudan und mit der Elfenbeinküste waren in der Buchhaltung der ERG irrtümlich weiterhin als nicht entschuldete Guthaben ausgewiesen. Diese Differenzen sind restlos bereinigt worden.

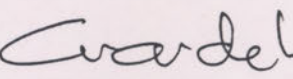
Bei den Abrechnungen betreffend die Länder Jordanien, Peru und Philippinen stellten wir Unklarheiten hinsichtlich ihrer Richtigkeit fest. Die ERG wird diese Abrechnungen unter diesem Aspekt nachprüfen und soweit erforderlich korrigieren.

Wir weisen darauf hin, dass die Gesamtabrechnung Geschäfte beinhaltet, die von der Schweiz noch nicht umgeschuldet worden sind, vom Pariser Club aber für Konsolidierungsabkommen noch vor dem 14. April 1992 bestimmt waren. Dieser Umstand kann dazu führen, dass sowohl die gesamten ERG-Anteile wie die Selbstbehalte der Exporteure betragsmässig sich noch verändern können.

Die Auszahlungen und die Verbuchung erfolgten, nach Berücksichtigung der vorgenommenen Korrekturen, ordnungsgemäss. Für die noch endgültig abzuklärenden Fälle sind die Auszahlungen mit einem entsprechenden Vorbehalt ausgeführt worden.



M. Heini
Sektionschef



W. Girardet
Revisionsexperte

der

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLL

Beilage 1

Entschuldig / Vermerkungen

Das Beilage der Schule der Pädagogischen Hochschule Luzern
besteht aus folgenden drei Vermerkungen gebildet:
(vgl. Bezeichnung Nummer 111, Seite 20)

1. Es muss sich um ein konkretes, beschreibbares und
abgrenzbares Problem handeln, das im Zusammenhang mit der
Arbeit der Lehrpersonen in der Schule auftritt und das
Lernprozesse der Schüler/innen im Unterricht beeinträchtigt.
2. Das beschriebene Lern- oder Verhaltensproblem ist
schwerfichtig und hat sich über einen längeren Zeitraum
hinweg gehandelt.
3. Das Problem ist nicht durch eine einfache
Maßnahme lösbar, sondern erfordert eine intensive
Beratung und Unterstützung durch die Lehrpersonen.
4. Das Problem ist nicht durch eine einfache
Maßnahme lösbar, sondern erfordert eine intensive
Beratung und Unterstützung durch die Lehrpersonen.
5. Das Problem ist nicht durch eine einfache
Maßnahme lösbar, sondern erfordert eine intensive
Beratung und Unterstützung durch die Lehrpersonen.

Beilagen

1. Das beschriebene Lern- oder Verhaltensproblem ist
schwerfichtig und hat sich über einen längeren Zeitraum
hinweg gehandelt.
2. Das Problem ist nicht durch eine einfache
Maßnahme lösbar, sondern erfordert eine intensive
Beratung und Unterstützung durch die Lehrpersonen.
3. Das Problem ist nicht durch eine einfache
Maßnahme lösbar, sondern erfordert eine intensive
Beratung und Unterstützung durch die Lehrpersonen.
4. Das Problem ist nicht durch eine einfache
Maßnahme lösbar, sondern erfordert eine intensive
Beratung und Unterstützung durch die Lehrpersonen.

5. Das Problem ist nicht durch eine einfache
Maßnahme lösbar, sondern erfordert eine intensive
Beratung und Unterstützung durch die Lehrpersonen.
6. Das Problem ist nicht durch eine einfache
Maßnahme lösbar, sondern erfordert eine intensive
Beratung und Unterstützung durch die Lehrpersonen.
7. Das Problem ist nicht durch eine einfache
Maßnahme lösbar, sondern erfordert eine intensive
Beratung und Unterstützung durch die Lehrpersonen.

8. Das Problem ist nicht durch eine einfache
Maßnahme lösbar, sondern erfordert eine intensive
Beratung und Unterstützung durch die Lehrpersonen.
9. Das Problem ist nicht durch eine einfache
Maßnahme lösbar, sondern erfordert eine intensive
Beratung und Unterstützung durch die Lehrpersonen.
10. Das Problem ist nicht durch eine einfache
Maßnahme lösbar, sondern erfordert eine intensive
Beratung und Unterstützung durch die Lehrpersonen.

11. Das Problem ist nicht durch eine einfache
Maßnahme lösbar, sondern erfordert eine intensive
Beratung und Unterstützung durch die Lehrpersonen.
12. Das Problem ist nicht durch eine einfache
Maßnahme lösbar, sondern erfordert eine intensive
Beratung und Unterstützung durch die Lehrpersonen.
13. Das Problem ist nicht durch eine einfache
Maßnahme lösbar, sondern erfordert eine intensive
Beratung und Unterstützung durch die Lehrpersonen.
14. Das Problem ist nicht durch eine einfache
Maßnahme lösbar, sondern erfordert eine intensive
Beratung und Unterstützung durch die Lehrpersonen.

Beilage 1

Entschuldung / Voraussetzungen

Die Beiträge der Schweiz zur Entschuldung waren grundsätzlich an folgende fünf Voraussetzungen gebunden: (vgl. Botschaft Ziffer 332, Seite 30).

1. Es muss sich um ein ärmeres, hochverschuldetes Entwicklungsland handeln, wobei sich die Massnahmen vor allem auf die allerärmsten Länder sowie auf jene Länder konzentrieren sollen, in denen die Schweiz im Rahmen der Entwicklungshilfe tätig ist.

2. Das begünstigte Land muss ein mittelfristiges Wirtschaftsreformprogramm eingeleitet haben, welches Vertrauen schafft und das Risiko vermindert, dass das Land nach der Entschuldung erneut in eine ähnliche Lage zurückfällt wie zuvor, sowie die Partizipation breiter Schichten am Entwicklungsprozess fördert.

3. Das Land muss über ein Schuldenmanagement verfügen, das einen Plan für umfassendere Schuldenerleichterungen und Schuldenkonsolidierungen auf verschiedenen Ebenen beinhaltet.

4. Das Schuldenvolumen, das mit dem schweizerischen Beitrag und den Leistungen Dritter bereinigt werden kann, muss vor allem bei multilateralen Aktionen ein genügend grosses Ausmass erreichen können, so dass mittelfristig eine spürbare Wirkung auf das Wachstum und die Entwicklung des betreffenden Landes erwartet werden kann.

5. Beim Rückkauf, bei der Umwandlung von Schulden oder ähnlich wirkenden Massnahmen muss der private Gläubiger in einer Weise miteinbezogen werden, die von ihm ebenfalls einen seinem Risiko entsprechenden Beitrag verlangt. Dieser Beitrag ist durch den realen Wertverlust (Abschlag, welcher zur Anwendung kommt) der ursprünglichen Forderung gegeben.

Beilage 2

Erste approximative Schätzung des ERG-Entschuldungsvolumens

Länder	geschätztes Vol. ERG-garantierter Forderungen (Ex- porteur und ERG) (Mio SFr)	entspricht ungefähr einer Rück- laufquote von (in %)
Bolivien	41	82%
Ecuador	31	100%
Elfenbeinküste	41	15%
Guinea	10	100%
Guinea-Bissau	13	100%
Honduras	56	100%
Jordanien	17	100%
Kamerun	18	100%
Kongo	16	100%
Madagaskar	9	100%
Mali	3	100%
Nicaragua	3	100%
Peru	128	100%
Philippinen	45	100%
Sambia	22	99%
Senegal	19	100%
Sierra Leone	27	100%
Sudan	83	66%
Tansania	30	100%
Togo	138	100%
Zaire	20	99%
Zentralafr. Rep.	23	100%
Summe	789	

Beilage 3

Entwicklungs- länder	Sekundär- marktpreis* Finanzkredite	Offertpreise für Selbstbehalte im Rahmen ERG
1 Bolivien	14	18
2 Ecuador	23	27
3 Elfenbeinküste	8	15
4 Guinea	20	23
5 Guinea-Bissau	18	20
6 Honduras	26	28
7 Jordanien	34	39
8 Kamerun	23	25
9 Kongo	7	12
10 Madagaskar	48	48
11 Mali	7	14
12 Nicaragua	7	13
13 Peru	14	19
14 Philippinen	52	54
15 Sambia	13	17
16 Senegal	41	41
17 Sierra Leone	7	11
18 Sudan	2	7
19 Tansania	22	25
20 Togo	23	25
21 Zaire	15	17
22 Zentralafr. Rep.	10	14

* Mittelwert zwischen "bid" und "offer" über die Periode Dezember 1991 bis Mitte März 1992 (Durchschnitt, gerundet), wo vorhanden

Entschuldungskapital per 31.12.1992

Länder	Stand per 31.12.91	Amortisation	Zuwachs bezahlt	Zuwachs Umwandlung	Stand per 31.12.92
Bolivien	0.00			21,448,536.10	21,448,536.10
Ecuador	0.00			22,003,897.08	22,003,897.08
Elfenbeinküste	0.00			174,778,100.45	174,778,100.45
Guinea	0.00			6,218,940.10	6,218,940.10
Guinea-Bissau	0.00			8,538,675.70	8,538,675.70
Honduras	0.00			38,948,907.55	38,948,907.55
Jordanien	0.00			20,654,874.90	20,654,874.90
Kamerun	0.00			13,846,565.60	13,846,565.60
Kongo	0.00			7,297,690.50	7,297,690.50
Madagaskar	0.00			5,396,752.96	5,396,752.96
Mali	0.00			1,939,259.50	1,939,259.50
Peru	0.00			90,662,772.70	90,662,772.70
Philippinen	0.00			40,764,300.75	40,764,300.75
Senegal	0.00			12,485,050.34	12,485,050.34
Sierra Leone	0.00			9,076,273.45	9,076,273.45
Sudan	0.00			29,305,723.50	29,305,723.50
Tansania	0.00			12,103,524.49	12,103,524.49
Togo	0.00			92,993,121.95	92,993,121.95
Zaire	0.00			7,114,927.16	7,114,927.16
Zambia	0.00			8,304,374.05	8,304,374.05
Zentralafrika	0.00			13,457,226.03	13,457,226.03
Zwischentotal	0.00	0.00	0.00	637,339,494.86	637,339,494.86
nicht Konsolidiert	0.00	0.00	0.00	5,359,746.25	5,359,746.25
Total	0.00	0.00	0.00	642,699,241.11	642,699,241.11

Entschuldung Kapitalistortor K.-Zins per 31.12.1992

Länder	Stand per 31.12.91	Amortisation	Zuwachs	Stand per 31.12.92
Bolivien	0.00		8,699,402.55	8,699,402.55
Ecuador	0.00		3,411,344.05	3,411,344.05
Elfenbeinküste	0.00		42,160,908.67	42,160,908.67
Guinea	0.00		474,050.85	474,050.85
Guinea-Bissau	0.00		557,216.85	557,216.85
Honduras	0.00		3,724,297.30	3,724,297.30
Jordanien	0.00		0.00	0.00
Kamerun	0.00		1,278,960.20	1,278,960.20
Kongo	0.00		2,061,055.60	2,061,055.60
Madagaskar	0.00		1,331,708.12	1,331,708.12
Mali	0.00		0.00	0.00
Peru	0.00		25,660,177.80	25,660,177.80
Philippinen	0.00		1,500,736.35	1,500,736.35
Senegal	0.00		1,864,098.99	1,864,098.99
Serra Leone	0.00		1,552,977.10	1,552,977.10
Sudan	0.00		4,101,091.05	4,101,091.05
Tansania	0.00		7,656,923.10	7,656,923.10
Togo	0.00		5,940,654.12	5,940,654.12
Zaire	0.00		2,891,170.26	2,891,170.26
Zambia	0.00		4,959,317.12	4,959,317.12
Zentralafrika	0.00		1,654,713.84	1,654,713.84
Zwischentotal	0.00	0.00	121,480,803.92	121,480,803.92

ERG-Guthaben: Konsolidierungszins

Entschuldung K.-Zins per 31.12.1992

Länder	Stand 31.12.91	Veränderungen	Saldo A	fällig	Veränderungen	Saldo B	Stand 31.12.92
Bolivien	0.00		0.00	1,824,250.60		0.00	0.00
Ecuador	0.00		0.00	17,883,890.65		1,824,250.60	1,824,250.60
Elfenbeinküste	0.00		0.00	238,345.35		17,883,890.65	17,883,890.65
Guinea	0.00		0.00	783,307.60		238,345.35	238,345.35
Guinea-Bissau	0.00		0.00	1,462,862.70		783,307.60	783,307.60
Honduras	0.00		0.00			1,462,862.70	1,462,862.70
Jordanien	0.00		0.00	578,777.80		0.00	0.00
Kamerun	0.00		0.00			578,777.80	578,777.80
Kongo	0.00		0.00	216,965.30		0.00	0.00
Madagaskar	0.00		0.00			216,965.30	216,965.30
Mali	0.00		0.00			0.00	0.00
Paru	0.00		0.00			0.00	0.00
Philippinen	0.00		0.00			0.00	0.00
Senegal	0.00		0.00	45,696.30		45,696.30	45,696.30
Sierra Leone	0.00		0.00	2,872,787.60		2,872,787.60	2,872,787.60
Sudan	0.00		0.00	13,363,041.05		13,363,041.05	13,363,041.05
Tansania	0.00		0.00	1,110,066.90		1,110,066.90	1,110,066.90
Togo	0.00		0.00	2,318,850.35		2,318,850.35	2,318,850.35
Zaire	0.00		0.00	603,538.27		603,538.27	603,538.27
Zambia	0.00		0.00	409,728.35		409,728.35	409,728.35
Zentralafrika	0.00		0.00	2,084,604.39		2,084,604.39	2,084,604.39
Zwischentotal	0.00	0.00	0.00	45,796,713.21	0.00	45,796,713.21	45,796,713.21